BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE PALZEM, TEILGEBIET "BEI DER KAPELL, TEIL 2"

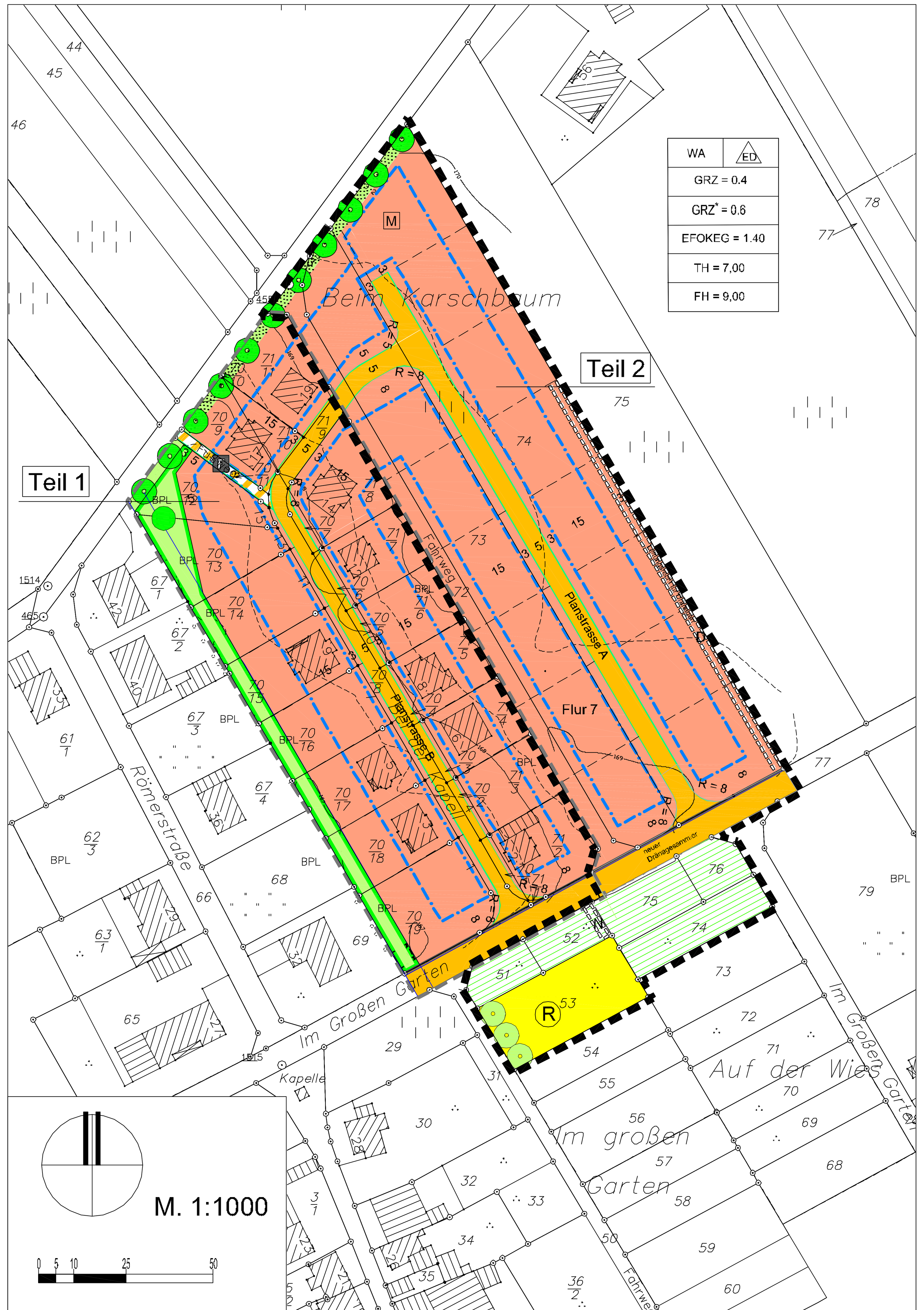

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. Text

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ — Grundflächenzahl als Höchstmaß gem. Text

GRZ* — Überschreitung der Grundflächenzahl als Höchstmaß gem. Text

EFOKEG — Höhe Fertigfußboden Erdgeschoss als Höchstmaß gem. Text

TH — Traufhöhen als Höchstmaß gem. Text

FH — Firsthöhen als Höchstmaß gem. Text

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

ED — offene Bauweise gem. Text; nur Einzel- und Doppelhäuser

Baugrenzen

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinien

F — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

R — Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. Text

9. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen gem. Text

Privates Gartenland

Private Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. Text

Festsetzung für das Anpflanzen von Straßenbäumen gem. Text

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Teil 2)

D = Leitungsrecht zugunsten notwendiger Dränageleitungen

N = Leitungsrecht zugunsten der Niederschlagswasserableitung

HINWEISE DURCH PLANZEICHNUNG

Hinweis auf neuen Dränagesammler

Hinweis auf Grenze des Geltungsbereichs Teil 1

Hinweis auf Grenze des Geltungsbereichs "Nördlicher Ortsrand"

Hinweis auf anderweitig festgesetzte Bäume

Hinweis auf Lage der externen Kompensationsmaßnahmen gem. Textverweis auf den Landespflegerischen Fachbeitrag Teil II.

M — Hinweis auf Grundstück mit besonderen Anforderungen zur Abfallentsorgung

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Im durch Planzeichen ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die in § 4 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten wie folgt eingeschränkt:
   Zulässig sind
   - Wohngebäude
   - Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

   § 4 (2) Ziff. 1-3 BauNVO

   Ausnahmsweise können zugelassen werden
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes

   § 4 (3) Ziff. 1 BauNVO

   Unzulässig sind
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
   - Anlagen für Verwaltungen
   - Gartenbaubetriebe
   - Tankstellen

   § 4 (3) Ziff. 2-5 BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO

2. Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung wird allein bestimmt durch die Grundflächenzahl mit Überschreitungsmöglichkeiten sowie die zulässigen Trauf- und Firsthöhen. Die festgesetzten Grundflächenzahlen beziehen sich dabei auf die im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächenanteile.

3. Bezugsniveau für die EG-Höhe ist die Straßenoberkante (grundstücksseitiger Straßenrand) in Mitte der erschliessungsseitigen Grundstücksgrenze. Als Erschließungsseite gilt die Seite, von der die Grundstückszufahrt erfolgt; gemessen wird senkrecht zur Straßenachse. Die Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die faktische EG-Höhe. Als Traufe gilt die Schnittlinie der Außenwand (Fassade) mit der Oberkante der Dachhaut, als First gilt die Oberkante Dachabschlußprofil.

4. Überschreitungen der als Höchstmaß festgesetzten Grundfläche gem. §19(4) Satz 2 BauNVO mit
   - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
   - Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO
   - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

   sind nur bis zum in der Planzeichnung festgesetzten Maß zulässig.

5. Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten Dies gilt insbesondere auch für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
   Ausnahmsweise ist ein geringfügiges Überschreiten der rückwärtigen (= erschliessungsabgewandten) Baugrenzen für mit dem Hauptbaukörper verbundene Anbauten oder Bauelemente wie z.B. Wintergärten zulässig, wenn die einzelnen Bauelemente bzw. Anbauten in ihrer Breite nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Fassadenbreiten ausmachen und ihre Tiefe 3,0m nicht überschreitet. Ebenso sind Gartenhäuser sowie sonstige Gebäude i.S.d. § 8 (9) Ziff. 3 LBauO unter Beachtung der LBauO außerhalb der Baugrenzen zulässig.

6. Zwei aneinandergebaute Häuser auf gleichem Buchgrundstück gelten nicht als Doppelhäuser.

7. Je Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig.

8. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist beidseits ein Streifen von ca. 0,3m zur Herstellung der Rückenstützen notwendiger Bekantungen bereitzustellen, der im privaten Eigentum verbleibt.
   Ebenso stellen die im Zuge des Straßenausbaus entstehenden Böschungen einen vorübergehenden Zustand dar und sind nicht Teil der Erschließungsanlage. Die Angleichung hat im Zuge der Bebauung zu erfolgen; eine Beanspruchung privater Grundstücksanteile ist zu dulden.

9. Die erforderlichen Einrichtungen zur Retention auf privaten Grundstücken sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens / des Freistellungsverfahrens nachzuweisen.

II. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

1. Sichtschutzmauern (Mauern über 1,2 m Scheitelhöhe) sind als Einfriedungen nicht zulässig.

2. Als Dach sind nur geneigte Dächer mit einer Mindest-Dachneigung von 22° zulässig. Pultdächer sind ausschließlich als versetzte Pultdächer mit einem Versatzmaß von max. 1,00m zulässig. Diese Festsetzung zu Dachform und Dachneigung gilt nur für die Hauptgebäude.

3. Die Dacheindeckung ist nur zulässig in den Farbtönen
   - anthrazit gem. RAL 7006, 7010 - 7026, 7039, 7043
   - dunkelbraun gem. RAL 8000, 8002, 8004 - 8019,
   - dunkelrot gem. RAL 3005 - 3011, 3013.

   Dachaufbauten aus Stahl und Glas sind zulässig.

4. Zulässig sind nur Standgauben mit einer max. Breite von 1,2 m (lichter Abstand Außenpfosten). Zur Gliederung der Dachfläche ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten zulässig, jedoch darf die Länge zusammen die Hälfte der Trauflänge (Mauerwerksmaß) nicht überschreiten; der Abstand der Gauben vom Giebel (Giebelmauerwerk) darf 2,0m nicht unterschreiten. Die Firstlinie des Hauptdaches und der Firstpunkt einer Gaube dürfen nicht identisch sein, die Gauben selbst sind in der unteren Dachhälfte zu positionieren. Die Dachneigung der Gauben hat der des Hauptdaches zu entsprechen.
   Zwerchgiebel/Zwerchhäuser dürfen max. 1/3 der Breite der Fassade (Mauerwerksmaß) umfassen und müssen mindestens 2,0m von der nächsten freistehenden Giebelseite entfernt sein.

5. Außenwandflächen sind zu verputzen und mit einer gedeckten Farbgebung zu versehen. Teilweise Wandverkleidungen sind zulässig, nicht jedoch aus Kunststoff, Metall oder Fliesen. Ebenfalls zulässig sind heimischer Naturstein und Holz.

6. Reklame- und Werbeanlagen sind nur straßenraumzugewandt sowie in unbeleuchteter (= nicht selbst leuchtender, ggf. aber angeleuchteter) Ausführung an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 qm zulässig. Ein Anbringen auf Dächern und an den Traufen ist nicht statthaft.

7. Entlang der Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich Böschungen auszubilden. Stützmauern sind unzulässig; auch Pflanzsteine gelten als Stützmauern in diesem Sinne.

III. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) 10, 15, 20, 25 BauGB)

1. Zur Anpflanzung der durch Text und Planzeichen als Mindestmaß festgesetzten Gehölze sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zulässig. (siehe Vorschlagsliste im Anhang)

2. Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens
   - 1 Baum je angefangene 500 m² Grundstücksfläche zzgl.
   - 1 Baum je angefangene 200 m² Voll-/ Teilversiegelung oder Überbauung oder Überdachung.

3. Bei allen Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen ist für abgängige oder beschädigte Exemplare eine Ersatzpflanzung vorzunehmen; bei jungen Bäumen ist ein sachgerechter Aufbau- und Erziehungsschnitt sicherzustellen.

4. Dem Bebauungsplan sind auf vertraglicher Basis externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, die im Umweltbericht Teil II näher beschrieben sind. Hierbei handelt es sich u
   - Gemarkung Esingen, Flur 1, Flurstück 63/2 (Aufforstung; 50% Teil 1, 50% Teil 2)
   - Gemarkung Esingen, Flur 1, Flurstück 335/3 tlw. (Waldumbau)
   - Gemarkung Helfant, Flur 2, Flurstück 100/2 (Aufforstung/Extensivierung; Teil 2).
   - Gemarkung Kreuzweiler, Flur 10, Flurstück 79/4 tlw. (Waldumbau)

5. Die festgesetzte Fläche für die Retention von Niederschlagswasser (R) ist gem. wasserwirtschaftlichen Anforderungen auszumulden und neben der Ansaat mit einer kräuterreichen Wiesenmischung westseitig mit 3 Obstbäumen zu begrenzen.

IV. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (§ 21 BNatSchG i.V.m. § 9 (1a) und § 135 a-c BauGB)

1. Rückhalteanlagen auf privaten Grundstücken (z.B. Aufstauzisternen) sind spätestens gleichzeitig mit der Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes herzustellen.

2. Retentions- und Versickerungsanlagen auf öffentlichen Grundstücken sind spätestens gleichzeitig mit dem Vorstufenausbau der Erschließungsstraße herzustellen.

3. Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind spätestens in der auf die Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen.

4. Festgesetzte Bepflanzungen auf öffentlichen Grundstücken sowie zur Kompensation sind spätestens in der auf den Vorstufenausbau der Erschließungsstraße folgenden Vegetationsruhe herzustellen.

5. Die Maßnahmen auf öffentlichen Flächen sowie zur externen Kompensation sind den Bauflächen sowie den neuen Verkehrsflächen im Verhältnis versiegelter/versiegelbarer Flächen zugeordnet (ca. 12,75 % auf innere Erschließung, ca. 87,25 % auf Bauflächen).

V. Sonstige Festsetzungen (§ 9 (12, 13) BauGB)

1. Soweit Schutzbereiche von vorhandenen Elektroleitungen von Bau- oder Pflanzmaßnahmen berührt werden, ist das RWE am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

VI. Ausnahmen (§ 31 (1) BauGB)

1. Ausnahmsweise sind auch begrünte Dächer und Energiedächer zulässig. Bei Ausführung von Dächern als begrüntem Dach oder Energiedach ist in begründeten Fällen eine Abweichung von den Festsetzungen gem. II/2 bzw. II/3 nach technischen Erfordernissen zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind auch vorbewitterte Zinkblecheindeckungen.

2. Ausnahmsweise sind auch gewölbte Dächer wie Tonnen- oder Parabeldächer zulässig, wenn die Ansicht keine größere Höhe ergibt als bei einem zulässigen geneigten Dach. In diesem Zusammenhang sind dann in Ergänzung zu II/3 auch vorbewitterte Metalleindeckungen zulässig.

HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

1. Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.

2. Für den Schutz von Gehölzen und deren Wurzelwerk während der Bauarbeiten gilt DIN 18920 in aktueller Fassung.

3. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung (Nachweis der Erfüllung der Festsetzungen) sollte vom Bauherrn in Form eines Gestaltungsplans dargestellt und mit dem Bauantrag eingereicht werden.

4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Baugrunduntersuchungen bei Beachtung von DIN 1054 und DIN 4020 festzulegen. Für die Standsicherheit notwendiger Böschungen bleibt DIN 4084 zu beachten.

5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans herrschen z.T. sehr hohe Grundwasserstände. Als Folge sind die Kellergeschosse als weiße Wannen auszubilden.

6. Das anfallende Niederschlagswasser ist gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen im Umfang von mindestens 50 l Speichervolumen je 1 qm versiegelter Fläche auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten.
   Als Rückhalteanlagen sind zu empfehlen Zisternen für die Verwendung als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung, Teichanlagen, Muldengräben o.ä.
   Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist in die öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zu übergeben.

7. Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränken, bleibt § 10 (4) LBauO zu beachten, d.h. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nicht zwingend anderes erfordert.

8. Die Entwässerung der Kellergeschosssohle im freien Gefälle ist nur möglich, wenn das Erdgeschoss mindestens 1,0m über Straßenniveau angehoben wird. Andernfalls wird der Einbau von Hebeanlagen erforderlich.

9. Sind Bohrungen zur Erdwärmenutzung geplant, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. (Lage in einem "kritischen" Bereich)

10. Aufgrund der Nähe zu Rebland können auch bei gesetzeskonformer Anwendung der einschlägigen Vorschriften zum Spritzmitteleinsatz subjektive Beeinträchtigungen auf den angrenzenen Grundstücken nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese sind zu dulden.

11. Die Nutzer des markierten, nicht an der Ringstraße liegenden Grundstücks sind verpflichtet alle Abfälle und Wertstoffe bzw. deren Sammelbehälter am Abholtag an der Ringstraße bereitzustellen.

ANHANG

(Pflanzenlisten für einheimische, standortgerechte Laubgehölze)

A) Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Süßkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus, Pyrus, Malus	Obsthochstämme

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Hochstämme StU 10/12 cm, bei Obst auch StU 6/8 cm

B) Straßenbäume (Festsetzungen durch Planzeichen)

Acer platanoides	Spitzahorn (auch in grünlaubigen Sorten)
Acer pseudoplatanus	Bergahorn (auch in grünlaubigen Sorten)
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium "Plena"	gefülltblühende Süßkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Prunus, Pyrus, Malus	Obsthochstämme

Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzte Hochstämme StU 12/14 cm, bei Obst auch StU 6/8 cm.

Die Bäume sind aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens 2m vom Fahrbahnrand abzurücken; es ist eine Art (siehe auch Bebauungsplan Teil 1) auszuwählen.

Übersichtsplan M. 1:30.000,
Verkleinerung aus der Topografischen Karte M. 1:25.000

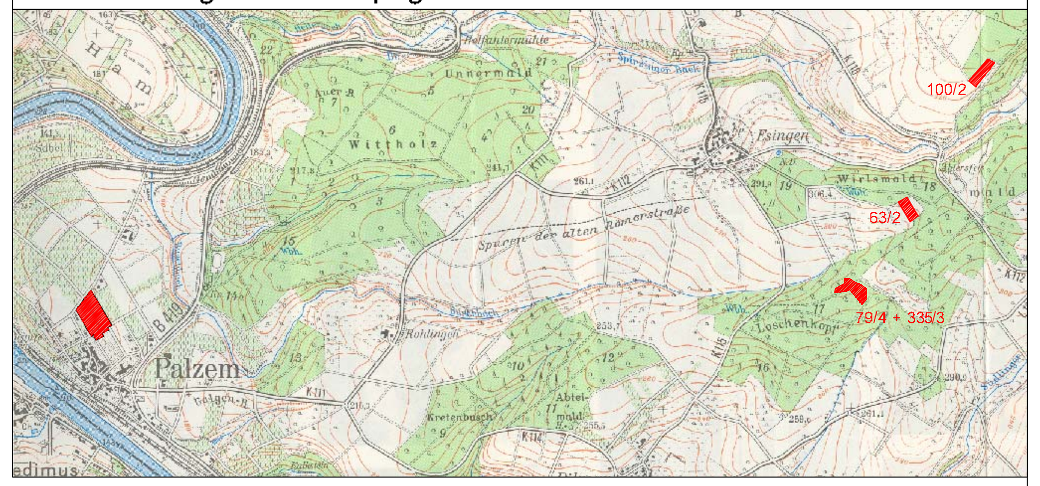

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), insbesondere die §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 172.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere die §§ 1 bis 23.
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105).
5. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO).
6. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387), insbesondere die §§ 3, 9, 10, 14 und 15.
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), insbesondere der § 50.
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666).
9. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S.191), BS 75-50
10. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686), insbesondere die §§ 18 ff.
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79, 81).
12. Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12.06.1990 (BGBl. S. 1036), geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)
13. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)
14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273)
15. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387), insbesondere die §§ 3, 4, 5 und 13.
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d. Neufassung durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baul. Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	
Überschreitung der Grundflächenzahl	
Erdgeschoßhöhen als Höchstmaß	
Traufhöhen als Höchstmaß	
Firsthöhen als Höchstmaß	

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Trier, den 19.08.2008
Vermessungs- und Katasteramt Trier

Der Gemeinderat hat am 16.12.2002 gem. §2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 20.04.2005 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. §3(2) BauGB beschlossen, nachdem gem. §4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind sowie gem. §3(1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Palzem, den 13.05.2005
Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. §3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25.07.2005 bis 25.08.2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.07.2005 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Palzem, den 08.09.2005
Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Am 30.08.2007 und 29.10.2007 wurde dieser Bebauungsplan als Entwurf geändert und seine erneute Offenlegung gem. §3(2) BauGB i.V.m. §3(3) BauGB beschlossen.

Palzem, den 30.10.2007
Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als geänderter Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen mit Begründung gem. §3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.08.2008 bis 30.09.2008 zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.08.2008 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während dieser erneuten Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Palzem, den 06.10.2008
Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Palzem hat am 09.12.2008 den Bebauungsplan gem. §24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. §10 BauGB

BESCHLOSSEN

Palzem, den 12.12.2008
Florian Wagner, Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung der textlichen und zeichnerischen Inhalte dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Palzem, den 15.12.2008
Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des §10 BauGB angeordnet.

Palzem, den ....
Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Der Beschluß des Gemeinderates vom 09.12.2008 ist am .... gem. §10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Palzem, den ....
Florian Wagner, Ortsbürgermeister

---

endgültige fassung
zur satzung gem. beschluss vom 09.12.2008

auszug aus der flurkarte
stand: 16.10.2007
gemarkung: palzem
flur: 5, 7
katasteramt: trier
zur verfügung gestellt durch: vermessungs- und katasteramt trier

gez js/aj
gepr bl

geländeaufmasz geoplan, trier

ernst + partner
landschaftsarchitekten bdla
mühlenstrasse 80 54296 trier
fon 0651. 910 42-0
fax 0651. 910 42-30
www.bueroernst-partner.de
email@bueroernst-partner.de

P:\1457 Palzem BP Bei der Kapell Teil 2\03 Pläne\04 B-Plan\BP_1457.dwg